

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN



Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg Postfach 103443 \cdot 70029 Stuttgart

It. Verteiler

- Nur per E-Mail -

Datum 01.02.2011

Andrea Messerschmidt Tel. 0711 123-3650 Barbara Tilke Tel. 0711 23737-19

Abgabe von alkoholischen Getränken durch Minderjährige

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Monaten erreichen uns vermehrt Anfragen nach der Zulässigkeit des Alkoholverkaufs durch Minderjährige bei öffentlichen Veranstaltungen. Deshalb nehmen das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren sowie die Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich dürfen Minderjährige nur beim Ausschank/Verkauf von Alkohol eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person diesen lückenlos überwacht. Die erwachsene Person hat die Aufsichtspflicht und haftet im Falle von unzulässiger Abgabe oder Eigenkonsum – eine entsprechende Ermahnung oder ein Verbot reichen nicht aus. In der Praxis dürfte es außerordentlich schwierig sein, diese lückenlose Überwachung durchzuführen.

Völlig ausgeschlossen ist der Ausschank/Verkauf solchen Alkohols durch Minderjährige, den sie aufgrund der Altersbeschränkung nach § 9 des Jugendschutzgesetzes¹ selbst nicht konsumieren dürfen.

^{§ 9} JuSchG regelt den Konsum und Verkauf von Alkohol in der Öffentlichkeit: An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf Alkohol weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an unter 18-Jährige weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.



Neben diesen rechtlichen Aspekten sind die pädagogischen zu bedenken. Der Ausschank von Alkohol konfrontiert Kinder und Jugendliche mit der Situation, Gleichaltrigen oder auch Älteren gegenüber das Jugendschutzgesetz durchsetzen zu müssen. Damit überfordern wir Erwachsenen die betroffenen Kinder und Jugendlichen und lösen unter Umständen Konflikte unter Gleichaltrigen oder Freunden aus.

Die für den Ausschank/Verkauf von Alkohol bei Vereins- und Stadtfesten oder anderen öffentlichen Veranstaltungen Zuständigen sollten sich ihrer erzieherischen Verantwortung bewusst sein und angesichts der alarmierenden Zahlen zu Alkoholmissbrauch und Komasaufen von Jugendlichen überlegen, welches verharmlosende Signal sie geben, indem sie Minderjährigen den Ausschank alkoholischer Getränke übertragen.

Wir empfehlen, aus den genannten pädagogischen und rechtlichen Gründen ohne jede Ausnahme auf den Einsatz von Minderjährigen beim Ausschank/Verkauf von alkoholischen Getränken zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Soul allowhe

Günther Mächtle

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung

Familien und Senioren

Marion von Wartenberg Aktion Jugendschutz

polstal virol